



Hausordnung Sprecherkabine

§1 Geltungsbereich

- 1) Diese Hausordnung gilt für die Sprecherkabine des Sport-Club Geislingen 1900 e.V.

§2 Nutzung Sprecherkabine

- 1) Die Nutzung der Sprecherkabine ist in erster Linie für den Stadionsprecher des Vereins vorgesehen.
- 2) Darüber hinaus kann die Nutzung im Einzelfall auch auf einzelne Personen für die Dauer von einer Veranstaltung erweitert werden. Diese Personen müssen vom Verein mit Aufgaben betraut werden, die den Zutritt und gleichzeitig die Nutzung der Sprecherkabine zwingend erfordern.
- 3) Die Sprecherkabine ist ein Raum mit unterschiedlichsten Beschallungs- und IT-technischen Funktionen. Weder der Stadionsprecher noch andere Personen dürfen diese Funktionen nicht ohne entsprechende Einweisung nutzen.
- 4) Die Sprecherkabine kann z.B. für folgende Veranstaltungen in Anspruch genommen werden:
 - Heimspiele im Stadion
 - Veranstaltungen im Stadion
- 5) Für private und oben (unter Punkt 1) nicht aufgeführten Veranstaltungen darf die Sprecherkabine nicht benutzt werden.

§3 Hausrecht

- 1) Der Vorstand übt das Hausrecht aus. Im Rahmen ihrer Tätigkeit wird das Hausrecht übertragen auf Platzwart, Schiedsrichter, Übungsleiter, Trainer und Betreuer.
Sie werden alles daransetzen, die Mitglieder vor Schaden zu bewahren und Sachschäden zu vermeiden. Bei genehmigten Veranstaltungen sind die Verantwortlichen für die Einhaltung der Hausordnung zuständig. Den Anordnungen der dazu Berechtigten ist Folge zu leisten.



- 2) Der Vorstand und seine Bevollmächtigten können Personen, die gegen Vorschriften dieser Hausordnung verstoßen, aus dem Jugendraum verweisen. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Hausordnung und nach vorheriger Verwarnung durch den Vorstand kann ein Betreten des Jugendraumes auf Zeit oder ganz untersagt werden.

§4 Schlüssel

- 1) Einen Schlüssel für den Jugendraum besitzen **nur** die Vorstände, Platzwart und Stadionsprecher sowie betraute Personen. Beim Austritt aus seiner Funktion muss er diesen einem Vorstandsmitglied abgeben.

§5 Ordnung und Sauberkeit

- 1) Nichtmitglieder können die Sprecherkabine nicht anmieten.
- 2) Das Übernachten in der Sprecherkabine ist nicht erlaubt.
- 3) Das Rauchen in der Sprecherkabine ist untersagt!
- 4) Beim Verlassen der Sprecherkabine muss die Beschallungsanlage, das Licht sowie die Fenster und Türen geschlossen werden.
- 5) Das Vereinseigentum muss pfleglich und sachgemäß behandelt werden. Jeder ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit in der Sprecherkabine und zur Erhaltung des Vereinseigentums nach besten Kräften beizutragen.
- 6) Die Sprecherkabine ist sauber zu halten. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Es gilt das Verursacherprinzip! Abfälle gehören in die jeweils dafür vorgesehenen Behälter. Geräte, Gläser und Geschirr sind nach der Benutzung unverzüglich zu reinigen und aufzuräumen.

§6 Verstöße

Verstöße gegen die Hausordnung werden in angemessener Weise geahndet (Schadensersatzansprüche, Entziehung der Nutzungserlaubnis bis hin zum Hausverbot).



§7 Haftung des Vereines

Sollte den Mitgliedern des Vereins und Besuchern bei der Benutzung der Einrichtungen Schäden entstehen, so haftet der Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Bei Verlust oder Diebstahl mitgebrachter Gegenstände, Kleidung und anderer Wertgegenstände übernimmt der Verein keine Haftung. Das Betreten des Vereinsgeländes und Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr.

§8 Haftung seitens der Benutzer

Alle Benutzer der Anlagen sind verpflichtet, mit allen vereinseigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen. Entstandene Schäden sind umgehend an den Trainer, Übungsleiter oder Platzwart zu melden. Bei vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Schäden kann der Verein Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen, gegebenenfalls kann auch Strafanzeige erstattet werden.

§9 Haftung „am Mikrofon“

Sämtliche über die Beschallungsanlage kommunizierten Informationen sind vom jeweiligen Sprecher hinsichtlich des Informationsgehaltes, der Wortwahl und der Lautstärke – ethisch und moralisch – alleinig zu verantworten. Dies schließt auch das gesprochene Wort im Hintergrund mit ein, das zum Zeitpunkt der eigentlichen Übertragung ggfs. mit übertragen wird.

§10 Inkrafttreten

Vorstehende Hausordnung wurde am 22. März 2018 durch Hauptausschuss beschlossen und tritt somit in Kraft.